



Betriebsrente: FG Düsseldorf bestätigt Entgeltumwandlung als Königsweg für GGF

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes geht seit geraumer Zeit in die Richtung, dass die Entgeltumwandlung auch bei Gesellschafter-Geschäftsführern der „Regelfall“ ist und nur ausnahmsweise nicht steuerlich anerkannt werden kann, weil eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.

Nun hat das FG Düsseldorf (Urteil vom 16.11.2021, 6 K 2196/17 K,G,F; Nichtzulassungsbeschwerde anhängig unter BFH I B 89/21) diese Rechtsprechung bestätigt. In diesem Fall wandelte ein Alleingesellschafter-Geschäftsführer im Alter von 60 Jahren und vier Monaten Entgelt zugunsten einer Pensionszusage um. Er war gerade erst in das Unternehmen eingetreten. Das Betriebsstättenfinanzamt mahnte die fehlende Erdienbarkeit (keine 10 Jahre erfüllt bis 70. Lebensjahr) und die mangelnde Erfüllung der sogenannten Probezeit an und wollte die Entgeltumwandlung als verdeckte Gewinnausschüttung qualifizieren.

Dem folgte das Finanzgericht Düsseldorf nicht mit Verweis auf die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. Bei der durch Entgeltumwandlung finanzierten Altersversorgung disponiert der Arbeitnehmer wirtschaftlich betrachtet über seine (gegenwärtigen) Aktivbezüge zugunsten künftiger Altersbezüge. Es liegt mithin eine Form von Einkommensverwendung vor – regelmäßig ohne Belastung des Arbeitgebers. Damit greifen nicht die Hürden der vGA.

(mehr dazu: [Ulrich Beeger, GGF: Entgeltumwandlung als Königsweg?! In: Meissner/Schrehardt, Kompass 4/2021](#))